

PCR-Test – Was tun?

Kurzinformation

Was tun, wenn in der Schule auf Corona getestet werden soll? Was sind das überhaupt für Tests? Welche Rechte haben Sie eigentlich? Ein kurzer Überblick.

1. PCR-Tests

Der *polymerase chain reaction* (Polymerase Kettenreaktion) Test, für den dessen Erfinder, Kary Mullis, 1993 den Nobelpreis für Chemie erhielt, funktioniert – zusammengefasst – so: Ein Enzym (Polymerase) vervielfältigt einen genau definierten Teil einer DNA-Sequenz immer und immer wieder. Je mehr von diesen DNA-Sequenzen vorliegen, desto schneller geht dieser Prozess. Man spricht dabei davon, dass der Test Zyklen durchläuft. Je weniger Zyklen durchlaufen werden, desto mehr Ausgangsmaterial war vorhanden. PCR-Tests werden als Hilfsmittel in der medizinischen Diagnostik eingesetzt, weil sie sehr schnell anschlagen.

Die Aussagekraft der Tests wird jedoch dadurch begrenzt, dass die Sequenz, nach der gesucht wird, sehr genau bestimmt sein muss und wie alle Enzyme ist auch Polymerase fehleranfällig, insbesondere anfällig für Kontaminationen. PCR-Tests können daher zunächst nur feststellen, ob genetisches Virenmaterial in einer genommenen Probe vorhanden ist. Wie dieses Material dahin gekommen ist, darüber sagt der Test nichts aus.

Problematisch ist derzeit, dass nicht transparent kommuniziert wird und es auch keine wissenschaftlich etablierten Standards ist, wo die Grenze verläuft, also ab welcher Zahl von Zyklen eine Infektion nicht mehr angenommen werden kann. Es ist daher durchaus möglich, unter Zuhilfenahme von PCR-Tests Infektionen nachzuweisen: Wenn der Test schnell anschlägt, ist die Viruslast hoch. Kommen dann noch Symptome dazu, dann liegt eine Infektion nahe.

Eine Infektion ist jedoch weder rechtlich noch medizinisch allein durch das Vorhandensein eines Virus definiert. Eine virale Infektion liegt vor, wenn das Virus eindringt, eine Immunreaktion hervorruft, sich vermehrt und dann akute Krankheitssymptome auslöst. Subklinische Infektionen, also das bloße Vorhandensein des Virus, sind unbedeutend, da in diesem Stadium niemand angesteckt werden kann.

Das Problem ist also hier vor allem, dass die Tests durchgeführt werden, ohne dass der Patient dabei gleichzeitig von einem Arzt untersucht wird. Nur ein entsprechend schnell anschlagender Tests in Verbindung mit einer eingehenden Untersuchung könnte sicher beantworten, ob jemand infiziert und ansteckend ist.

Für viele Viren und Bakterien gibt es bei PCR-Tests dabei schon „Gold-Standards“, also wissenschaftlich haltbare Erkenntnisse, welche Bedeutung bestimmte Anzahlen von Zyklen haben, beispielsweise *Staphylococcus Aureus*, einem weit verbreiteten „Krankenhauskeim“. Ein derartiger „Gold-Standard“ fehlt jedoch für Sars-Cov-2. Das RKI empfiehlt, den sog. Ct-Wert von 30 Wiederholungen.

Es ist aber vollkommen unklar, ob die Tests auch anhand dieser Vorgaben durchgeführt werden, wer das kontrolliert und ob die Ergebnisse, welche bisher von Laboren geliefert werden, überhaupt alle dieselben Ct-Werte zugrunde liegen haben. So gibt es auch Labore, die auch noch bei 40 oder 45 Zyklen von einem positiven Test sprechen, mit anderen Worten: Ein Drittel bis die Hälfte mehr.

2. Medizinische Eingriffe und das Recht auf körperliche Unversehrtheit

Anknüpfungspunkt für die rechtliche Dimension ist dabei zunächst das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S.1 GG. Dieses Recht gebietet, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden darf, wem er wie Zugriff auf den eigenen Körper gewährt. Bei Minderjährigen muss in der Regel der Erziehungsberechtigte sein.

Ärztliche Eingriffe und Behandlungen sind daher auch erst einmal strafrechtlich relevante Körperverletzungen, § 223 StGB. Diese ist nur dann gerechtfertigt, wenn man wirksam in diese eingewilligt hat, § 228 StGB, oder man den Eingriff aus sonstigen Gründen zu dulden hat. Wer betrunken Auto gefahren ist, der hat gem. § 81a StPO zu dulden, dass er vom Arzt Blut zur Untersuchung entnommen bekommt.

Die Ausgangssituation ist also erstmal, dass jeder Mensch das Recht, selbst zu bestimmen, ob er sich testen lassen will. Da dabei auch in den Körper eingedrungen wird, ist die Schwelle zur Körperverletzung auch überschritten.

Ein Grund, auch ohne Einwilligung den Test dulden zu müssen, kann sich aber aus § 25 Abs. 3 S.2 Nr. 1 IfSG ergeben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Verdacht eines Ansteckungsverdachts besteht. Anlasslose Reihentestungen sind also ohnehin unzulässig, auch bei Sars-Cov-2. Es müssen also hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand überhaupt erkrankt ist oder Kontakt zu einer infizierten Person hatte bzw. ein hinreichender Verdacht besteht. Die rein hypothetische Möglichkeit oder eine bloße Vermutung reicht dafür nicht aus.

§ 25 Abs. 3 S.2 Nr. 1 IfSG regelt dabei, welche Untersuchungen man zu dulden hat. Die Norm redet davon, dass man „insbesondere Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden“ hat. Alle anderen Untersuchungen können nur mit Einwilligung vorgenommen werden, § 25 Abs. 3 S.3 IfSG.

Das „insbesondere“ heißt zunächst, dass diese Liste nicht abschließend zu verstehen ist. Aus den aufgelisteten Beispielen wird leitet man jedoch her, dass die andere Untersuchungen nur dann zulässig sind, wenn sie in ihrer Intensität vergleichbar sind. Die Norm redet dabei von „äußerlichen Untersuchungen“ und auch „Röntgenuntersuchungen“ einerseits, anderer ist auch die Rede von „Blutentnahme“ und „Abstriche von Haut und Schleimhäuten“. Man wird hier sagen können, dass Schleimhautabstriche, solange sie nicht mit einem Eindringen

verbunden sind, die in ihrer Intensität über einen Hautabstrich hinausgehen bzw. dem Stich einer Nadel zur Blutentnahme, zu dulden sind.

Bei dem PCR-Test werden in aller Regel Abstriche in der Nase vorgenommen, es sind aber auch Mundschleimhautabstriche vorgenommen. Nach dem bisher gesagten dürfte man eher sagen, dass das tiefe Eindringen in die Nase zum Nasenschleimhautabstrich nicht mehr ohne Einwilligung möglich, ebenso dürfte ein Rachenabstrich unzulässig sein.

Das steht und fällt freilich alles mit der Frage, ob der PCR-Test überhaupt zu Untersuchungszwecken geeignet ist. Ohne flankierende ärztliche Untersuchung sind die Ergebnisse eines solchen Tests nicht aussagekräftig in Bezug auf eine Infektion.

3. Was tun?

Selbst wenn man den Test zu dulden hat, hat man trotzdem Rechte. Bevor ein Test mit Zwang durchgeführt werden darf, muss versucht werden, die Einwilligung zu erlangen. Insbesondere hat man einen Anspruch darauf, dass Untersuchungen von geschultem, medizinischen Personal durchgeführt werden und dass diese von einem Arzt verantwortet werden.

Es ist zu empfehlen, alle Informationen, die einem zustehen, zu verlangen:

- Aus welchem Grund wurde der Test angeordnet? Mit welcher infizierten Person soll wann, wo und in welchem Umfang Kontakt stattgefunden hat?
- Wie wurde festgestellt, dass die Person, mit der man Kontakt gehabt haben soll, infiziert gewesen ist?
- Welches Labor führt den Test durch?
- Was passiert mit dem entnommenen Material nach dem Test?
- Wie ist der Test zertifiziert? Ist er für diagnostische Tests geeignet? Wie hoch ist die Rate der falschpositiven und die falschnegativen Ergebnisse?
- Welche Risiken sind zu befürchten bei falscher Durchführung des Tests?
- Welcher Arzt hat den Test angeordnet? Auf welcher Grundlage wurde die Infektionslage ermittelt?
- Ist das durchführende Personal medizinisch geschult? Wie wird die Testdurchführung medizinisch überwacht?
- Gibt es weniger invasive Testmaßnahmen? Falls ja: Warum wurde die invasive Testdurchführung gewählt?
- Welche Vergütung erhält das durchführende Labor? Wie ist dieses Labor ausgewählt worden?